

N 005011

Mehrausdruck



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 12 27 • 56402 Montabaur

## Gegen Empfangsbekanntnis

**Verbandsgemeindewerke**

**Bad Marienberg – Eigenbetrieb –**

**Wasserversorg.- Abwasserbeseitigung**

**Kirburger Straße 4**

**56470 Bad Marienberg**

**Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord**

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Bahnhofstr. 49  
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0

Telefax (02602) 16355

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
02.12.2003	33- GE 3411 Sche/Ts	Frau Elke Scheffer 02602/152-114 0261/120 888 114	Montabaur 5 elke.scheffer@sgdnord.rlp.de	19.03.2004

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus folgender Gewinnungsanlage:**

**- Brunnen „Langenbach“; WFG-Kenn-Nr.: 303 011 201**

**Lage: Gemarkung Langenbach bei Kirburg, Flur 16, Flurstück 159/11**

**Verbandsgemeinde Bad Marienberg / Kreis**

## **ERLAUBNISBESCHIED**

### **I. Einfache Erlaubnis**

1.

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg, 56470 Bad Marienberg, wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 26, 27 Abs. 3, 34 Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe b, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) sowie des

#### **Konten der Regierungskasse:**

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz  
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)

Landesbank Rheinland-Pfalz

Girozentrale Mainz

Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)

Sparkasse Koblenz

Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

#### **Besuchszeiten:**

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 15.30 Uhr

freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16.10.2003, in der Fassung vom 22. Januar 2004, die

### **einfache wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt,

**zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in dem Versorgungsbereich „Nord“, für die Ortsgemeinde Langenbach b. Kirburg und deren Industriegebieteserweiterungen und –neuausweisungen ,**

entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen,

aus dem

- **Brunnen „Langenbach“; WFG-Kenn-Nr.: 303 011 201**

Lage: Gemarkung Langenbach bei Kirburg, Flur 16, Flurstück 159/11

**Verbandsgemeinde Bad Marienberg / Kreis Westerwaldkreis**

**Grundwasser zu Tage zu fördern und zu verbrauchen.**

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

<b>max. 2,28 l / Sekunde</b>
<b>8,20 m³ / Stunde</b>
<b>164,00 m³ / Tag</b>
<b>40.000 m³ / Jahr</b>

2.

#### **Antrags- und Planunterlagen:**

Der Erlaubnis liegen die von der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann+Jakob mbH, Westerburg, unter dem Datum vom 20.06.2003 erstellten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

#### **Widerrufsvorbehalt:**

Diese Erlaubnis ist widerruflich ( § 7 Abs. 1 WHG ).

4.

#### **Befristung:**

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum **31.03.2024**.

5.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

6.

### **Auflagen und Bedingungen:**

- 6.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff), genügt.
- 6.2 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56410 Montabaur, Abteilung Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 11 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz- SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff); schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig zuvor bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 6.4 In den Brunnenkopf oder die Entnahmeleitung vor der ersten Entnahmestelle ist, falls nicht vorhanden, ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen, ebenso außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände, sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
- 6.5 Auf die formelle Überwachung der bereits bestehenden Anlage wird gemäß § 95 LWG verzichtet.
- 6.6 Um eine Aussagekraft über die Rohwasserbeschaffenheit zu bekommen, sind für die Dauer von einem Jahr in vierteljährlichen Abständen das Rohwasser auf die Parameter Koloniezahl, coliforme Keime, Escherichia coli, Enterokokken sowie Clostridium perfringens zu untersuchen.  
Die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde sind jeweils kurzfristig dem Gesundheitsamt NS Bad Marienberg und der SGD Nord, RS Montabaur, vorzulegen. Sollten sich hierbei Beanstandungen ergeben, ist eine weitere Untersuchungsreihe gem. den Empfehlungen des Umweltbundesamtes erforderlich.  
Weitergehende Anforderungen insbesondere im Hinblick auf § 5, Abs. 4 der TVO bleiben vorbehalten.

7.

### **Auflagenvorbehalt:**

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

8.

**Allgemeine Hinweise:**

Es ist zu beachten, dass

- 8.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 8.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 8.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 8.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Ausübung des Wasserrechtes hat, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, zulässig ist.
- 8.5 die Übertragung der Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, bedarf.

9.

**Kostenentscheidung und -festsetzung:****Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

**510,45 EUR**

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 477,21 EUR

Auslagen: 33,24 EUR

(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Gesundheitsamt Bad Marienberg

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr.11.1.1.2. (Gebührenrahmen von 25,56 EUR bis 5.112,92 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.04.1.98.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

10.

**Begründung:**

Die Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg, 56470 Bad Marienberg, nutzen den Brunnen „Langenbach“ zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in dem Versorgungsbereich „Nord“.

Die Entnahme von Grundwasser aus dieser Gewinnungsanlage stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 2 WHG. Eine solche Zulassung besteht nicht.

Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme gem. Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Montabaur vom 31.01.1966; Az.: 406-08, für die o.g. Gewinnungsanlage lief bereits am 31.01.1996 ab.

Daher haben die Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg mit Schreiben vom 14.10.2003 die Erteilung einer einfachen Erlaubnis beantragt.

Zum Schutz des Grundwassers aus dem o.g. Brunnen wurde ein Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung vom 12.05.1970 festgesetzt und ist durch Befristung auf 30 Jahre bereits im Mai 2000 außer Kraft getreten.

Die Problematik hinsichtlich der Ausweisung/Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, die sich seit ca. 20 Jahren durch den militärischen Übungsbetrieb in dem betroffenen Bereich des Truppenübungsplatzes „Stegskopf“ ergab, ist durch die am 07.03.2002 durchgeführte Besprechung mit Vertretern der Wasserwirtschaftsbehörden, des Geologischen Landesamtes, der Bundeswehr und den Verbandsgemeindewerken Bad Marienberg als Begünstigte des Wasserschutzgebietes ausgeräumt worden.

In der gemeinsam abgestimmten Vorgehensweise wurde vom Geologischen Landesamt ein Vorschlag über das mögliche Wasserschutzgebiet unter Berücksichtigung der Reduzierung der Entnahmemenge auf 40.000 m<sup>3</sup>/a erarbeitet.

Hinsichtlich der Auslaugung von Sprengstoffen durch die im unmittelbaren Einzugsbereich des Brunnens, nunmehr außerhalb der Schutzzone III liegende Schießbahn Nr. 14, von der eine Kontamination jedoch nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden die Verbandsgemeindewerke aufgefordert in Abstimmung mit dem Amt für Wehrgeophysik, Traben-Trarbach, folgende Untersuchungen zu veranlassen:

Untersuchung des Brunnenwassers in einem Abstand von jeweils 3 Monaten mit insgesamt 3 Analysen; dabei ist das Wasser auf folgende Einzelparameter der sogenannten „Sprengstofftypischen Verbindungen“, die auf Übungsplätzen der Bundeswehr relevant sein können, zu untersuchen:

Pikrinsäure, Octogen, Hexyl, Hexogen, Ethylenglykoldinitrat, Diethylenglykoldinitrat, 1,3,5-Trinitrobenzol, Tetryl, 1,3-Dinitrobenzol, Nitroglycerin, 2,4,6-Trinitrotoluol, 4-Amino-2,6-Dinitrotoluol, 2-Amino-4,6-Dinitrotoluol, 2,4-Dinitrotoluol, 2,6-Dinitrotoluol, Nitropenta, 2-Nitrotoluol, 4-Nitrotoluol, 3-Nitrotoluol.

Nachdem mir die aktuellen Untersuchungen in o.a. Untersuchungsumfang zwischenzeitlich vorgelegt wurden und keine diesbezüglichen Auffälligkeiten auftraten, kann das Neuabgrenzungsverfahren wieder aufgenommen werden. Nach Vorlage der dafür notwendigen Antrags- und Planunterlagen, aufgestellt durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann+Jakob mbH, Westerbürg, wurden diese zuständigkeitshalber am 05.11.2003 an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, zur Erstellung des Geologischen Gutachtens und des Abgrenzungsvorschlages weitergeleitet.

Der o.a. Brunnen wird derzeit zur öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere zur Sicherstellung des Versorgungsbereiches „Nord“ genutzt. Durch ein über das gesamte Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ausgelegtes Verbundsystem erhalten alle Versorgungsbereiche Zulieferungen aus dem Stollen „Höhn/Alexandria“.

Im alten Bewilligungsbescheid von 1966 wurde eine Entnahmemenge von 33.000 m<sup>3</sup>/a festgelegt. Aufgrund von Industriegebietserweiterungen und –neuausweisungen im Versorgungsgebiet „Nord“ ist der Trinkwasserverbrauch in den letzten Jahren angestiegen.

Da es gegenwärtig aus wirtschaftlichen Gründen günstiger ist, das erforderliche Trinkwasser aus dem Brunnen „Langenbach“ zu fördern, als über den Verbund vom Stollen „Höhn/Alexandria“ zu beziehen, wurde die beantragte Jahresentnahmemenge aus dem o.g. Bewilligungsbescheid auf 40.000 m<sup>3</sup>/a erhöht.

Das Wasser aus dem Brunnen „Langenbach“ wird über eine geschlossene Entsäuerungsanlage, die im ca. 50 m entfernten Aufbereitungsbauwerk „Langenbach“ installiert ist, in den Hochbehälter „Langenbach“ gefördert.

Im Bereich der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg ist die Versorgung mit Trinkwasser durch die bestehenden Gewinnungsanlagen, vor allem durch den Stollen „Höhn/Alexandria“ sichergestellt. Über das vorhandene Versorgungsnetz, einschließlich der Verbundleitungen, kann jede Ortsgemeinde zufriedenstellend mit Trinkwasser versorgt werden. Nach Angabe der Verbandsgemeindewerke bietet vorwiegend die Gewinnungsanlage Stollen „Alexandria“ ausreichende Reserven, so dass gegenüber dem derzeitigen Verbrauch eine Erhöhung der Entnahmemengen möglich ist. Damit ist auch eine mögliche Erhöhung des Wasserverbrauches für die nächsten Jahre abgedeckt.

Auf der Grundlage der uns vorliegenden Wasserversorgungsbilanz für die vergangenen Jahre des Zeitraumes von 1998 bis 2002 wurden nach Fristablauf des o.a. Bewilligungsbescheides daher nur geringfügige Änderungen der Wasserentnahmemengen, auch für die hiermit auf 20 Jahre befristete einfache Erlaubnis, wie beantragt, herangezogen.

Die physikalisch-chemischen Trinkwasseruntersuchungsergebnisse bewegen sich unterhalb der Grenzwertbereiche gem. Trinkwasserverordnung und sind ohne Beanstandungen. Auffällig ist der Parameter: Sauerstoff elektr., der mit 11,0 mg/l in der Reinwasseranalyse und mit 9,8 mg/l in der Rohwasseranalyse auf den Zufluss von oberflächennahen Wassers und damit auch auf einen sehr oberflächennahen Grundwasserleiter hinweist, der bei einer Gesamtausbautiefe des Brunnens von nur 28 m u GOK, seine Bestätigung findet.

Bei den Untersuchungsergebnissen des Brunnenwassers auf sprengstofftypische und altlastentypische Parameter durch das Institut Fresenius, Taunusstein, ergaben sich keine Beanstandungen. In mikrobiologischer Hinsicht ergaben sich seit Einbau der UV-Desinfektionsanlage bei den durchgeführten Untersuchungen des Brunnens keine Beanstandungen. Das Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg, hat jedoch festgestellt, dass ihnen bisher für das Jahr 2003 keine

Ergebnisse gemäß den Vorgaben der novellierten Trinkwasserverordnung vorliegen. Diese wurden dem Gesundheitsamt zwischenzeitlich vorgelegt und mit Schreiben vom 04.03.2004 wurde der Erhalt und dass sich keine Beanstandungen ergaben, durch das Gesundheitsamt bestätigt.

Dem Gesundheitsamt liegen jedoch keine routinemäßigen Rohwasseruntersuchungen vom Brunnen „Langenbach“ vor.

Um eine Aussagekraft über die Rohwasserbeschaffenheit zu bekommen, hält das Gesundheitsamt für die Dauer von einem Jahr in vierteljährlichen Abständen die Untersuchung des Rohwassers auf die Parameter Koloniezahl, coliforme Keime, Escherichia coli, Enterokokken sowie Clostridium perfringens für erforderlich. Diese Forderung wurde daher auch als Auflage formuliert, siehe Punkt 6.6 der aufgestellten Auflagen und Bedingungen und sind kurzfristig zu erfüllen.

Die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt NS Bad Marienberg und der SGD Nord, RS Montabaur, vorzulegen. Sollten sich hierbei Beanstandungen ergeben, wäre eine weitere Untersuchungsreihe gem. den Empfehlungen des Umweltbundesamtes erforderlich. Von diesen Forderungen nach einer zusätzlichen Aufbereitung des Trinkwassers abhängig. Weitergehende Anforderungen insbesondere im Hinblick auf § 5, Abs. 4 der TVO bleiben vorbehalten.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung gemäß § 25 UVPG hat ergeben, dass durch die beantragte Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

**Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden.**

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

11.

**Wasserbuch:**

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Bahnhofstraße 49  
56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez. **May**

(Rudolf May)

## Rechtsgrundlagen

- BesGV** Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- LPfIG** Landespflegegesetz (LPfIG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- LVwVfG** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- LWG** Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14.12.1990 (Landeswassergesetz - LWG -; GVBl. S. 11 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff);
- POG** Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595 ), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- SeuchRNeuG** Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff);
- TrinkwV** Süßwasserqualitätsverordnung vom 09.07.1997 (GVBl. S. 244);  
Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff);
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 ( BGBl. I S. 686),  
zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 und Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987);
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff);
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);